

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 10. Aragonien unter Jakob I.

diese Geschäfte in geregelte Bahnen zu lenken. Seit dem Jahre 1228 war in Aragonien ein von dem König, den Adelscortes und den Kirchenkonzilen mehrmals bestätigtes Gesetz in Kraft, wonach die Höhe des von den jüdischen Geldgebern geforderten Zinsfußes zwanzig Prozent pro Jahr nicht übersteigen durfte. Bei Abschließung der Kreditgeschäfte hatten die Notare darauf zu achten, daß dieses Gesetz nicht durch Einkalkulierung des Zinsgewinnes in das geschuldete Kapital umgangen werden sollte, wie dies bei christlichen Wucherern (z. B. bei den italienischen „Lombarden“) gang und gäbe war. In manchen Gegenden mußten sich die christlichen Gläubiger mit einem Zinsfuß von zwölf Prozent bescheiden, während die Juden volle zwanzig Prozent beanspruchen durften. Die Übertretung dieses Gesetzes wurde durch Einziehung der gesamten Schuldsomme bestraft, von der die eine Hälfte dem königlichen Schatz zufiel, die andere dem Schuldner zugute kam. Der König hatte das Recht, in die jüdischen Finanzoperationen entscheidend einzugreifen: er konnte nach Gutdünken entweder die Begleichung der Schuld stunden oder aber den Schuldner zu pünktlicher Rückzahlung nötigen. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß der König dieses Recht zu seinem eigenen Vorteil auszunützen wußte, indem er diejenigen Finanzmänner, die ihm selbst günstige Kreditbedingungen bewilligten, tatkräftig unterstützte und ihnen sogar die Übertretung des Zinsgesetzes gnädigst nachzusehen pflegte. Zur Sicherung der bei den reichen Juden aufgenommenen Anleihen stellte ihnen Jakob I. nicht selten die Steuereinkünfte irgendeines Bezirkes oder einer jüdischen Gemeinde zur Verfügung. So kam es häufig vor, daß die jüdischen Gemeinden (Aljama) den Gläubigern des Königs dessen Schulden zurückzahlen mußten, wie dies aus den Urkunden jener Zeit zu ersehen ist, in denen viele solche Abrechnungen zwischen König und Gemeinden zu finden sind. Zuweilen schossen die Gemeinden selbst die erst zu einem späteren Termin fälligen Steuersummen dem König vor, und so verwandelten sich die Gemeindekassen im Laufe der Zeit in Banken zur Finanzierung des Königs und des Infanten. Als Kompensation für diese in Zeiten größter Geldverlegenheit gewährten Vorschüsse verlieh ihnen der König weitgehende Freiheiten oder setzte von früher her bestehende Rechtsbeschränkungen außer Kraft. Auf diese Weise wurden jüdische Kreditoperationen, Personal- und Gemeindesteuerlasten mit den königlichen Anleihen in einen einzigen festen Knoten verknüpft.